

**Satzung
des Industrie- und Wirtschaftsvereins
für den Heidekreis und Umgebung e.V.**

in der Fassung vom 08. Juli 2022

Hinweis zur geschlechterneutralen Formulierung:

Die in der Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Industrie- und Wirtschaftsverein für den Heidekreis und Umgebung e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Fallingbostel. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Bündelung und Abstimmung regionalwirtschaftlicher Zielsetzungen sowie die Interessenvertretung der Wirtschaft im Heidekreis gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Die Mitglieder arbeiten getreu dem Grundsatz „Stärken stärken“ aktiv an der Ausgestaltung der Vereinsaktivitäten und der positiven Außendarstellung der Wirtschaftsregion Heidekreis mit. Der geografische Tätigkeitsbereich des Vereins orientiert sich nicht an kommunalen Grenzen, sondern an den Bedürfnissen von Unternehmen im Sinne einer zukunftsorientierten regionalen Wirtschaftsentwicklung und Zusammenarbeit. Der Verein ist ausdrücklich auch offen für Mitglieder, die außerhalb des Heidekreises und seiner näheren Umgebung ansässig sind, sofern sie den Vereinszweck befördern.
2. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vernetzung der Unternehmen in der Region
 - Strategische Positionierung zu regionalwirtschaftlichen und regionalpolitischen Fragestellungen
 - Aussprache, Abstimmung und Standpunktbildung über grundlegende Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsregion

- die Einbindung der Wirtschaft in die Wirtschaftsförderungsaktivitäten des Landkreises und seiner Kommunen
 - Durchführung/Angebot von Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren, und sonstigen Informations- und Vernetzungsanlässen
 - Unterstützung von Standortmarketingaktivitäten für die Region
 - Initiierung, Begleitung und finanzielle Unterstützung von wirtschaftsrelevanten Projekten und Aktivitäten mit Entwicklungs- und Innovationspotenzial für die Region
3. Der Verein ist nicht gemeinnützig tätig. Er ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch dem Satzungszweck zuwiderlaufende Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
 5. Der Verein kann sich an Kooperationen, Organisationen oder Unternehmungen beteiligen, diese gründen und finanzieren oder unterstützen sowie nationalen/internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder dem Satzungszweck ähnliche Ziele verfolgen oder befördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Abs. 2) und kooptierte Mitglieder (Abs. 3).
2. Ordentliches Mitglied kann jede den Vereinszweck fördernde volljährige natürliche Person oder Körperschaft sein. Körperschaftliche Mitglieder in diesem Sinne können Firmen, Verbände, öffentliche Einrichtungen und sonstige juristische Personen außer Gebietskörperschaften sein. Die ordentlichen körperschaftlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht ausschließlich durch eine von ihnen benannte Person vertreten. Diese Person wird rechtlich behandelt wie ein persönliches Mitglied im Sinne der Satzung. Mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins können Körperschaften zur Vertretung in Vereinsangelegenheiten auch solche körperschaftsangehörigen Vertreter bestellen und bevollmächtigen, welche hinsichtlich des Unternehmens bzw. der Körperschaft regulär nicht vertretungsberechtigt sind. Eine entsprechende Erklärung ist einmalig in einfacher, schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben und bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Ausscheiden des Vertreters aus dem Unternehmen bzw. der Körperschaft gültig. Eine solche Erklärung beinhaltet, ohne dass es dazu eines gesonderten Hinweises bedarf, immer auch das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand nach § 26 BGB oder zum Beisitzer (vgl. § 7 Abs. 1 und 2). Ordentliche Mitglieder haben das Recht, außer dem einen stimmberechtigten Vertreter jeweils bis zu zwei weitere Personen ohne Stimmrecht zur Unterstützung des Networkinggedankens in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Mehrere Vertreter einer Körperschaft haben nur eine Stimme.
3. Gebietskörperschaften im Heidekreis, darunter auch der Landkreis Heidekreis selbst, können zur Förderung des Austausches zwischen Verwaltung, Politik und Wirtschaft auf

entsprechenden Antrag hin durch Vorstandsbeschluss den Status als kooptiertes Mitglied mit Sitz ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten. Kooptierte Mitglieder haben das Recht, jeweils bis zu zwei Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese sind gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu benennen.

4. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches oder kooptiertes Mitglied ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) bzw. der Auflösung (Körperschaft) des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
7. Der Vorstand kann Austauschmitgliedschaften beschließen, insbesondere solche die der überregionalen Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher oder satzungszweckfördernder Ausrichtung dienen, und Ehrenmitglieder benennen. Die Austauschmitgliedschaften sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, soweit das auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Zuschüsse und Spenden, durch Erträge aus dem Satzungszweck entsprechenden Tätigkeiten des Vereins sowie durch Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
3. Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, die über den jeweiligen Jahresbeitrag hinausgehen, können auf Verlangen des Zuwendungsgebers als zweckgebundene Spenden im Sinne des § 11 dieser Satzung behandelt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie soll üblicherweise in Präsenzform, kann aber auf Entscheidung des 1. Vorsitzenden auch als Videokonferenz stattfinden (die Einwahldaten werden den Mitgliedern dann spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn per E-Mail zugeleitet). Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder wenn es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch einfachen Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Erlassung der Beitragsordnung
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Auflösung des Vereins
3. Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 2 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist je ein Angehöriger des Mitgliedsunternehmens bzw. des körperschaftlichen Mitglieds, der aufgrund der Eintragung in das Handelsregister oder aufgrund einer Vollmacht im Sinne des § 3 Abs. 2 zur Vertretung berechtigt ist sowie natürliche Personen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (zugleich Schriftführer), dem Schatzmeister sowie mindestens drei und höchstens acht weiteren Personen als Beisitzer, darunter der Landrat des Landkreises Heidekreis als geborener Beisitzer. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie die nicht-geborenen Beisitzer sind aus den Reihen der Vertreter von Mitgliedern nach §3 Abs. 2 (ordentliche Mitglieder) zu wählen. Vorstand im

Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind ermächtigt, den Verein jeweils zu zweit gemeinschaftlich zu vertreten.

2. Zum Vorstandsvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Beisitzer ist unter Berücksichtigung des Absatzes 1 nur wählbar, wer Vereinsmitglied bzw. im Sinne § 3 Abs. 2 oder 3 legitimierter Vertreter eines Vereinsmitgliedes ist. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für die verbleibende Amtsdauer bestätigt werden muss. Sofern ein Vorstandsmitglied seine Legitimation im Sinne des § 3 Abs. 2 oder 3 verliert, scheidet er aus dem Vorstand aus. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so hat eine Nachwahl zum Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen, ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen. Eine Vorstandssitzung soll üblicherweise in Präsenzform, kann aber auf Entscheidung des 1. Vorsitzenden auch als Videokonferenz stattfinden (die Einwahldaten werden den Mitgliedern dann spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn per E-Mail zugeleitet).
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe verhandelter Vorstandsmitglieder ist zulässig, wenn der Beschlussvorschlag mit der Einladung zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ordnungsgemäß übermittelt wurde.
5. Der Vorstand kann einzelne Beschlüsse auch schriftlich, in elektronischer Form oder Textform fassen. In diesem Fall hat der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder unter Mitteilung des vorgeschlagenen Beschlusses und einer angemessenen Fristsetzung von mindestens fünf Werktagen um Rückäußerung zu bitten.
6. Dem Vorstand obliegen im Rahmen der Vereinsführung insbesondere die Vorbereitungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit wesentlichen Verpflichtungen für den Verein (z.B. Eingehen von rechtlich bindenden Kooperationsvereinbarungen, Beteiligung an Unternehmungen, Rechtsgeschäfte mit einem Nennwert von über 1.000,00 €).
7. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Themen oder Projekte Arbeitsgruppen berufen. Diesen können auch sachkundige Personen angehören, die nicht Vereinsmitglied sind.

8. Der Vorstand bestimmt für die Überprüfung der Kassengeschäfte für das vergangene Jahr einen Rechnungsprüfer.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Verein hat einen Geschäftsführer, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand an und ist zugleich Schriftführer. Zu seinen Aufgaben zählt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.
2. Der Geschäftsführer hat bei folgenden Geschäften die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen:
 - a) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Kooperationen.
 - b) Anschaffung und Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich aller Haupt- und Nebenkosten im Einzelfall im Kalenderjahr und in der Gesamtverpflichtung mehr als 1.000,00 € betragen;
 - c) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
 - d) die Vereinbarung mit nahen Angehörigen von Mitgliedern.
3. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresabschlüsse sind vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen vom Vorstand benannten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorstand hat über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Zweckgebundene Spenden

Werden dem Verein freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Verpflichtung des Vorstandes zur satzungsgemäßen Mittelverwendung bleibt unberührt.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnliche Einrichtung. Entsprechende Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit von der letzten Mitgliederversammlung zu fassen, die zur Ausführung dieser Beschlüsse einen Liquidator zu bestellen hat
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 08.07.2022 hat die Satzung vom 12.11.2014 (2. Änderung) durch entsprechenden Beschluss nach § 6 Absatz 4 in der vorliegenden Form geändert. Die Änderungen sind in das Vereinsregister einzutragen.

Walsrode/Bad Fallingbostel, den 08. Juli 2022